

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 280/13 B

L 5 R 554/11 (Hessisches LSG)
S 9 R 163/10 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.6.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 30.9.2013 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 1. Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar hat der Kläger vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung vom 14.6.2013, ausweislich des Protokolls, beantragt zu haben, "hilfsweise ein neurologisch-psychiatrisches Obergutachten einzuholen".
- 6 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisanspruchs iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, zu welchen zu begutachtenden Punkte Beweis erhoben werden soll (§ 403 ZPO iVm § 118 Abs 1 SGG). Denn ein



formgerechter Beweisantrag setzt die Bezeichnung sowohl des Beweisthemas als auch der Beweismittel voraus (*stRspr*, vgl dazu *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6; BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 45; vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 5*).

- 7 Wenn der Kläger hierzu vorträgt, dass er den oben genannten Antrag gestellt habe, "weil die Einschätzungen zur Erwerbsfähigkeit des Klägers durch gerichtlichen Sachverständigen und den privaten SV Dr. W. sich diametral gegenüberstehen" (*S 5 der Beschwerdebegründung*), fehlt es an ausreichender Darlegung, aus welchem Grund sich das Berufungsgericht von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Einholung eines weiteren Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen.
- 8 Ein allgemeiner Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein sog Obergutachten existiert nicht (*stRspr*, vgl *Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5, 11*). Vielmehr ist es Aufgabe des Tatsachengerichts, sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit einander entgegenstehenden Gutachtenergebnissen auseinanderzusetzen. Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem grundsätzlich anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einholen zu müssen (vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*).
- 9 Der Kläger hätte daher näher ausführen müssen, weshalb sich das LSG nicht auf das Gutachten der Dr. K. und deren ergänzender Stellungnahme hätte stützen dürfen, etwa weil die Begutachtung grobe Mängel oder innere Widersprüche aufweise oder nicht alle vorliegenden Unterlagen berücksichtigt worden seien (vgl hierzu *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 f und Nr 21 RdNr 9*), und inwiefern es aus diesem Grund eines "Obergutachtens" bedurft hätte (vgl *BSG vom 31.1.2013 - B 5 R 374/12 B - BeckRS 2013, 66977 RdNr 11, 12*). Daran fehlt es aber, wenn der Kläger lediglich unter Bezugnahme auf eine beigelegte ärztliche Stellungnahme behauptet, dass das Gutachten auf "handwerklichen Fehlern" bzw "teils offenkundigen Mängeln" beruhe (*S 6 der Beschwerdebegründung*). Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus Anlagen der Beschwerdebegründung jenen Vortrag herauszusuchen, der von Relevanz sein könnte (vgl *BSG vom 8.6.2001 - B 12 KR 8/01 B - Juris RdNr 4*). Soweit der Kläger auf unterschiedliche ärztliche Einschätzungen zur Intensität der beim Kläger diagnostizierten Depression hinweist, geht es ihm im Kern des Vorbringens darum, die Schlüssigkeit abweichender Beurteilungen durch einen dritten Sachverständigen überprüfen zu lassen, was er nach den aufgezeigten Maßstäben nicht verlangen kann.
- 10 2. Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) rügt, ist auch dieser Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Hierzu trägt der Kläger vor, er habe per Telefax am 12.6.2013 beantragt, die zuvor eingeholte Stellungnahme der Dr. K. vom 10.6.2013 dem Sachverständigen Dr. W. zur Stellungnahme zu geben und deshalb die für



den 14.6.2013 terminierte mündliche Verhandlung zu verlegen. Diesem Antrag sei das Gericht nicht nachgekommen, da ein erheblicher Grund nicht vorgelegen hätte. Dem Terminverlegungsantrag hätte entsprochen werden müssen, da eine kurzfristige Stellungnahme des Dr. W. auch möglich gewesen sei. Das LSG habe sich in seinem Urteil ausdrücklich auf das Gutachten der Dr. K. nebst ergänzender Stellungnahme berufen, die eine fehlerhafte Diagnose gestellt habe.

- 11 Mit diesem Vortrag rügt der Kläger eine Verletzung seines Rechts, einem Sachverständigen ergänzende Fragen zu stellen. Den Beteiligten steht gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darstellt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung eines Sachverständigen zu erreichen (*stRspr*, vgl *zB BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN*). Wenn der Kläger aber selbst vorträgt, dass sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung anwesend gewesen sei und eine Beweisanregung - wie unter 1. - zu Protokoll gegeben habe (*S 5 f der Beschwerdebegründung*), so fehlt es an ausreichenden Darlegungen, dass er dort den Antrag auf Befragung des Sachverständigen Dr. W. wie auch den auf Terminsverlegung aufrechterhalten habe. Dies hat der Kläger nicht behauptet.
- 12 Daher kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger hinreichende, sachdienliche Fragen an den Sachverständigen formuliert hat.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)